

BVGer E-4319/2018 vom 25. September 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-09-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4319_2018

FR: TAF E-4319/2018 du 25 septembre 2018

IT: TAF E-4319/2018 del 25 settembre 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Entsprechend dem ersten Beschwerdeantrag bilden lediglich die Fragen des Asyls und der Wegweisung (Dispositivziffern 2 und 3 der angefochtenen Verfügung) Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5

Die Rüge der Verletzung der Begründungspflicht und damit des rechtlichen Gehörs ist vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet ist, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 5.1

Der in Art. 29 Abs. 2 BV garantierte und in den Art. 26-33 VwVG konkretisierte Grundsatz des rechtlichen Gehörs umfasst unter anderem das Recht, mit eigenen Begehren gehört zu werden und zu den für die Entscheidung wesentlichen Punkten Stellung nehmen zu können. Dazu gehört die Pflicht der Behörden, die Begründung eines Entscheides so abzufassen, dass der Betroffene ihn sachgerecht anfechten kann. Die Behörde muss sich jedoch nicht mit jeder tatbestandlichen Behauptung auseinandersetzen, sondern kann sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1; Urteil des BVGer D-383/2015 E. 5.1). Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird, unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. u.a. Urteil des BVGer E-5914/2017 vom 24. April 2018 E. 6.2).

E. 5.2

Entgegen der obgenannten Rüge ist vorliegend festzustellen, dass die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung schlüssig und differenziert aufgezeigt hat, von welchen Überlegungen sie sich hat leiten lassen. Entsprechend war es dem Beschwerdeführer möglich, die Verfügung sachgerecht anzufechten. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung hat sich die Vorinstanz mit den Vorbringen des Beschwerdeführers an der zweiten Anhörung in Verbindung mit den vorhergehenden Ausführungen an der BzP und an der ersten Anhörung auseinandergesetzt und ihre Schlussfolgerung, die geltend gemachte politische Tätigkeit im Iran sei unglaubhaft, nachvollziehbar erläutert. Auch wenn sie sich dabei nicht explizit zu den angegebenen Aktivitäten an sich geäussert hat (SEM-Akte A47 F29 f.), kann ihr daraus kein Vorwurf gemacht werden, zumal sie sich in der Entscheidungsbegründung nicht mit jeder einzelnen Aussage des Beschwerdeführers auseinandersetzen muss.

E. 5.3

Die formelle Rüge erweist sich als unbegründet und es besteht keine Veranlassung, die Sache aus formellen Gründen aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der

entsprechende Antrag ist abzuweisen.

E. 6

Nachfolgend ist somit zu prüfen, ob das SEM die geltend gemachten Vorfluchtgründe des Beschwerdeführers (politische Tätigkeit im Heimatstaat) zu Recht als unglaubhaft beurteilt hat.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer ersuchte um eine zweite Anhörung mit einem Sorani-Dolmetscher, da er sich - aus Angst um seine Freunde im Iran - gegenüber dem Farsi-Dolmetscher an der ersten Anhörung nicht zu politischen Aktivitäten im Heimatstaat äussern können (SEM-Akte A47 F22 und Beschwerde S. 6 f.). Zunächst ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nicht plausibel darlegen können, weshalb er sein mangelndes Vertrauen in den Farsi-Dolmetscher nicht wenigstens unmittelbar nach seiner ersten Anhörung gegenüber der Mitarbeiterin des SEM angesprochen hat. Soweit der Beschwerdeführer angibt, er habe vermutet, bei der ersten Anhörung mit dem Farsi-Dolmetscher sei es um die Abklärung seiner iranischen Herkunft gegangen, vermag dies aufgrund der ihm gestellten Fragen nicht zu überzeugen. Auch der Einwand, seine Rechtsvertretung habe ihm gesagt, er müsse nicht alles erzählen, kann nicht gehört werden. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer seine angeblichen politischen Tätigkeiten im Iran an der zweiten Anhörung oberflächlich und detailarm beschrieben hat (SEM-Akte A47 F29 ff., F36 f.), sodass nicht ersichtlich ist, inwiefern mit diesen Angaben eine Gefahr für seine Freunde im Iran hätte entstehen sollen. Entsprechend ist nicht nachvollziehbar, weshalb er diese Ausführungen nicht bereits an der ersten Anhörung vorgenommen hat. Auch seine Aussage, nur er sei beim Etelaat aufgefliegen, nicht aber seine Freunde, erklärt nicht, weshalb er an der ersten Anhörung politische Tätigkeiten im Iran gänzlich verneint hat. Wenn seine Vermutung, er sei im Rahmen seiner Ausreise in den Irak dem Etelaat bekannt geworden, seine Freunde hätten jedoch bislang nicht identifiziert werden können (Beschwerde S. 7), zutreffen würde, so ist nicht zu erkennen, wie er durch den heutigen Hinweis auf politische Aktivitäten im Iran seine Freunde plötzlich gefährden könnte. Auffällig ist ferner, dass der Beschwerdeführer an der BzP zu Protokoll gab, er habe die Heimat verlassen, da er politisch aktiv gewesen sei, indem er in der (...) der Partei gearbeitet habe (SEM-Akte A6 S. 7). Im Widerspruch hierzu erklärte er an der zweiten Anhörung, seine Aufgabe im Heimatstaat sei es gewesen, (...) zu machen ([...], siehe SEM-Akte A47 F29 und F36). Eine Tätigkeit in der (...) der Partei erwähnte er an der zweiten Anhörung nicht. Solches ist auch der nachgereichten Parteibestätigung vom 13. Oktober 2017 nicht zu entnehmen, die überdies ebenfalls keine genaueren Angaben zu angeblichen Aktivitäten des Beschwerdeführers im Iran enthält (siehe oben). Dieser Widerspruch deutet darauf hin, dass sich der Beschwerdeführer bereits an der BzP auf seine Aktivitäten im Irak (vgl. Sachverhalt Bst. B) und nicht auf solche im Iran bezogen hat.

E. 6.2

Zum nachträglich eingereichten Beweismittel (Parteibestätigung bezüglich Iran vom 13. Oktober 2017) ist Folgendes festzuhalten: Nachdem der Beschwerdeführer an der ersten Anhörung ausdrücklich verneinte, im Iran politisch aktiv gewesen zu sein, und er sich hierzu an der BzP nur sehr kurz und unsubstantiiert äusserte, ist die Aussage, er sei bis zum Erhalt des negativen Asylentscheids davon ausgegangen, er habe seine politische Tätigkeit im Iran beim SEM glaubhaft machen können und gedacht, es seien keine Beweismittel

dafür notwendig (Beschwerde S. 7), nicht nachvollziehbar. Vielmehr wäre zu erwarten gewesen, dass er sich von Anfang an, spätestens aber nach dem Verlauf der ersten Anhörung, bei der er angeblich fälschlicherweise eine politische Tätigkeit im Iran habe verneinen müssen, um entsprechende Beweismittel bemüht hätte. Er hat nämlich bereits im November 2015 zwei Bestätigungen bezüglich seiner Parteimitgliedschaft und Tätigkeit für die Partei im Irak sowie im Juli 2017 Beweismittel zu seinen Aktivitäten im Irak eingereicht. Es ist nicht verständlich, weshalb er hätte annehmen sollen, Nachweise für die Tätigkeit im Irak seien nötig, nicht jedoch solche für eine Tätigkeit im Iran. Aus dem Beweismittel in Form der Parteibestätigung vom 13. Oktober 2017 vermag der Beschwerdeführer somit nichts zu seinen Gunsten abzuleiten.

E. 6.3

Übereinstimmend mit der Vorinstanz kommt das Gericht nach dem Gesagten zum Schluss, dass der Beschwerdeführer die geltend gemachten Vorfluchtgründe (politische Tätigkeiten im Iran) nicht hat glaubhaft machen können. Demnach hat die Vorinstanz die Gewährung von Asyl zu Recht verneint. Der entsprechende Beschwerdeantrag ist abzuweisen. Die von der Vorinstanz bejahte Flüchtlingseigenschaft aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe und die Anordnung der vorläufigen Aufnahme bleiben vom vorliegenden Urteil unberührt, weshalb auf den vierten Beschwerdeantrag nicht einzugehen ist.

E. 7

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8

Da die Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 3. Juli 2018 infolge Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz angeordnet hat, erübrigen sich praxisgemäss weitere Ausführungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs (vgl. E. 6.3).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich jedoch, dass seine Rechtsbegehren im Beschwerdezeitpunkt nicht als aussichtslos betrachtet werden konnten. Das Gericht geht aufgrund der eingereichten Fürsorgebestätigung vom 17. Juli 2018 zudem davon aus, dass der Beschwerdeführer bedürftig ist, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 VwVG) gutzuheissen ist. Dementsprechend verzichtet das Gericht auf die Erhebung von Verfahrenskosten.

E. 10.2

Da die Rechtsbegehren nicht als aussichtslos zu erachten sind, ist dem Beschwerdeführer seine Rechtsvertreterin als amtliche Rechtsbeiständin beizuordnen, zumal diese die in Art. 110a Abs. 3 AsylG enthaltenen Voraussetzungen erfüllt. Praxisgemäss wird von einem Stundenansatz von Fr. 100.- bis Fr. 150.- für nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter ausgegangen (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Zu entschädigen ist der notwendige Aufwand (vgl. Art. 8 Abs. 2 VGKE). Die Rechtsbeiständin wies mit Honorarnote vom 26. Juli 2018 einen zeitlichen Aufwand von neun Stunden (à Fr. 150.- im Falle des Unterliegens) sowie eine Spesenpauschale und Dolmetscherkosten von insgesamt Fr. 100.- aus. Der zeitliche Aufwand erscheint vorliegend nicht angemessen und ist auf fünf Stunden zu kürzen. Die Spesenpauschale wird zudem praxisgemäss nicht vergütet. Demnach ist der amtlichen Rechtsbeiständin ein Honorar von insgesamt Fr. 830.- zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.